

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Farid Müller vom 06.06.2012

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/4398 -

Betr.: Ärztliche Versorgung in Hamburger Gefängnissen nicht mehr gewährleistet?

Aus den Hamburger Haftanstalten außerhalb der mit dem Zentralkrankenhaus verbundenen Untersuchungshaftanstalt gibt es Beschwerden von Gefangenen über die Sicherstellung der medizinischen Versorgung. So heißt es z. B. aus der JVA Billwerder, teilweise sei pro Woche nur für einen Nachmittag eine Ärztin bzw. ein Arzt vor Ort. Gefangene würden zum „Sani“ geschickt, ein Nichtmediziner, der dann in vielen Fällen Medikamente verteilt oder auch trotz Anmeldung dringenden Bedarfs Medikamente verweigert. Gefangene berichten, dass sie über Nacht wachliegen und nicht schlafen können, weil die Schmerzen zu groß sind, weil eben der „Sani“ auf den Termin der nächsten Anwesenheit eines Arztes oder eines Ärztin verwies.

Dieses vorausgeschickt frage ich den Senat:

1. Wie viele Ärztinnen bzw. Ärzte sind mit welcher wöchentlichen Stellenauslastung für wie viele Gefangene in der jeweiligen Anstalt
 - a. JVA Fuhlsbüttel
 - b. Sozialtherapeutische Anstalt Fuhlsbüttel
 - c. JVA Glasmoor
 - d. JVA Billwerder
 - e. JVA Hahnöfersand
 - f. Sozialtherapeutische Anstalt Bergedorf
vorhanden?

Im Hamburger Strafvollzug werden 15 Fachärztinnen und -ärzte auf Honorarbasis je nach Bedarf mit einem festen Beschäftigungsvolumen von insgesamt 2.438 Stunden/Jahr sowie ein weiterer Allgemeinmediziner für Vertretungszeiten mit bis zu 612 Stunden/Jahr hinzugezogen. Daneben bestehen zwei Honorarverträge für jeweils 60 Bereitschaftsdienste/Jahr.

Im Übrigen gibt es eine Kooperation mit einem Anästhesiezentrum mit einem festen Stundenvolumen von 240 Stunden/Jahr.

Darüber hinaus besteht eine feste Zuordnung, die sich folgendermaßen verteilt:

Anstalt*	Tatsächliche Belegung, Stichtag 30.05.2012	ärztliches Personal			
		intern	Wöchentliche Arbeitszeit	Dienstleistung****	Stundenvolumen****
FB/SH	255/116	1	38,5	0	entfällt
GM	201	0	entfällt	1	824/Jahr
BW**	582	1	38,5	2	1.272/Jahr
HS	166	0	entfällt	2	408/Jahr
UH/ZKH***	416	7	5x42, 2x38,5	0	entfällt

* BW = Justizvollzugsanstalt (JVA) Billwerder
 FB/SH = JVA Fuhlsbüttel/Sozialtherapeutische Anstalt
 GM = JVA Glasmoor
 HS = JVA Hahnöfersand
 UH/ZKH = Untersuchungshaftanstalt/Zentralkrankenhaus

- ** auch zuständig für die ärztliche Versorgung der Außenstelle Bergedorf
- *** Ambulanz und ZKH, zudem zuständig für die Gefangenen aller JVAen (24-stündiger Dienstbetrieb)
- **** allgemeinmedizinisches ärztliches Personal auf Honorarbasis, Anwesenheit in den JVAen nach jeweiligem Bedarf

2. *Wer entscheidet in den Anstalten bei Krankmeldungen bzw. Wünschen auf ein Arztgespräch hierüber?*

Arztgespräche werden den Gefangenen im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Arztsprechstunden ermöglicht. Bei akuten Schmerzen oder Problemen außerhalb der Arztsprechstunden entscheiden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ambulanzen über eine sofortige Arztvorstellung, ggf. auch im ZKH oder in einem externen Krankenhaus. Soweit die Ambulanzen nicht besetzt sind, entscheiden Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes, ggf. nach telefonischer Rücksprache mit Bediensteten des ZKH.

3. *Was ist ein „Sani“ und inwieweit ist ein Nichtmediziner berechtigt, Medikamente auszugeben?*

Sanitäter („Sani“) ist im Allgemeinen eine Bezeichnung für nichtärztliches Personal im Sanitäts- / Rettungsdienst sowie im Speziellen für eine Person, die eine Sanitätsausbildung absolviert hat.

Im ZKH werden auf den Krankenstationen ausschließlich examinierte Gesundheits- und Krankenpfleger, in den jeweiligen Ambulanzen auch medizinische Fachkräfte (ehemals Arzthelfer), eingesetzt.

Die Verordnung von Medikamenten obliegt ausschließlich den Ärzten. Die Weitergabe bzw. Ausgabe auch durch nichtmedizinisches Personal ist zulässig. Regelmäßig erfolgt dabei die Ausgabe an die Gefangenen mittels Dispensern. Im Rahmen einer Bedarfsmedikation, kann aufgrund der medizinischen Indikation vom ärztlichen Personal angeordnet werden, dass bei Bedarf wie z.B. Schlaflosigkeit oder Kopfschmerzen, ein Medikament ausgegeben werden darf, ohne dass eine sofortige Arztvorstellung erforderlich ist. Hierbei handelt es sich um Medikamente, die außerhalb des Strafvollzugs rezeptfrei zu erwerben sind.

4. *Wie oft und wie lange gibt es nicht besetzte Stellen von Ärztinnen bzw. Ärzten in den einzelnen Anstalten aufgrund von Wechseln, Kündigungen, Versetzungen etc.?*
5. *Wie lange war in den einzelnen Hamburger Haftanstalten außerhalb der Untersuchungsanstalt die Stelle einer Ärztin oder eines Arztes im Jahre 2012 nicht besetzt?*

Folgende Stellen für ärztliches Personal sind derzeit unbesetzt:

Anstalt	Anzahl	seit wann	Grund
BW	1	01.01.2011	Eintritt Rente
FB/SH	1	01.01.2012	Umsetzung
UH/ZKH	2	22.04.2011 01.10.2010	Kündigung durch Arbeitgeber Eintritt Ruhestand

Eine Vertretung erfolgt, ggf. auch anstaltsübergreifend, durch die intern beschäftigten Ärzte sowie durch Honorarärzte.

6. *Nach welcher Besoldungsgruppe bzw. Eingruppierung in Tarifverträge werden Ärztinnen und Ärzte in Hamburger Haftanstalten bezahlt? Gibt es Möglichkeiten des Aufstiegs? Gibt es Oberärzte? Wenn ja, wie werden diese besoldet/entlohnt? In welcher Besoldungsgruppe liegt das Gehalt des Chefarztes des Zentralkrankenhauses oder wie hoch ist dies in Anlehnung an die gängigen Besoldungsgruppen?*

Die zugrunde zu legenden Tarifverträge sind der Tarifvertrag Länder (TV-L) bzw. bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen der Tarifvertrag Ärzte (TV-Ärzte AVH). Das gegenwärtig intern beschäftigte Personal ist nach den Entgeltgruppen (EG) 14 bzw. vergleichbar 15Ü (Chefarzt) sowie Ä 1 bzw. Ä 2 TV-Ärzte (AVH) eingruppiert. Dabei wird lediglich zwischen Arzt, Facharzt und Chefarzt un-

terschieden. Ein „Aufstieg“ i.S. z.B. eines Bewährungsaufstiegs ist nach den benannten tarifrechtlichen Vorgaben nicht vorgesehen.

7. *Trifft es zu, dass Stellen von Ärztinnen und Ärzten teilweise nicht besetzt werden können, weil sie von der Bezahlung her als nicht attraktiv angesehen werden? Trifft es zu, dass Ärztinnen und Ärzte ihre Stelle kündigen, da sie auf anderen Stellen außerhalb des Strafvollzugs besser verdienen können?*

Im ärztlichen Bereich des Strafvollzugs ist die Bewerberlage nicht ausreichend. Der zuständigen Behörde sind die individuellen Gründe hierfür nicht bekannt.